

Satzung

der Stadt Wolfhagen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ("Entschädigungssatzung")

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.06.2024 die nachfolgende Satzung der Stadt Wolfhagen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige beschlossen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1 Ersatz von Verdienstausfall

Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin/Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für die Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher (in) zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Die Gewährung des Verdienstausfalls wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 HGO auf Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr beschränkt.

- (2) Im Haushalt T\u00e4tige erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis, sofern es sich nicht um Sitzungen handelt, die nach 18.00 Uhr beginnen. Um den Durchschnittsatz zu erhalten, zeigen im Haushalt T\u00e4tige ihre T\u00e4tigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im \u00dcbrigen gilt Absatz 1, Satz 3 entsprechend.
- (3) Als im Haushalt T\u00e4tige im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder nur mit einem geringf\u00fcgigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbst\u00e4tigkeit, die den ehellichen, ehe\u00e4hnlichen oder eigenen Hausstand f\u00fchren.
- (4) Auf Antrag kann anstelle des Höchstsatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzen werden. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Senioren, Kranken und Behinderten entstehen. Für die Aufwendungen wegen eines betreuungsbedürftigen Familienmitgliedes können die nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 15,00 EUR pro Stunde für eine Ersatzkraft verlangt werden.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird - dies auch hier unter Berücksichtigung des nach Absatz beschränkten Zeitraumes (08.00 Uhr bis 16.30 Uhr). Zudem darf der Verdienstausfall den Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde nicht überschreiten. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 300 € nicht übersteigen.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich T\u00e4tige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tats\u00e4chlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten f\u00fcr die Teilnahme von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des \u00e4lttestenrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Gesch\u00e4ftsordnung angeh\u00fcren oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Neben dem Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkosten (§§ 1 und 2) wird ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 1 der Satzung für die Teilnahme an den Sitzungen städtischer Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehörigen oder in die sie als Vertreterin/Vertreter der Stadt entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Sitzung oder eine pauschalierte Entschädigung für die Teilnahme an solchen Sitzungen gewährt (siehe Absatz 5); dies gilt auch für die Vorsitzenden der Ortsbeiräte bei der Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Die Aufwandsentschädigung steht auch ehrenamtlich Tätigen zu, die in Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen mitarbeiten, sowie den Teilnehmern an interfraktionellen Gesprächen, zu denen der Bürgermeister oder der Stadtverordnetenvorsteher eingeladen haben.

- (2) Für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen wird ehrenamtlich Tätigen, soweit sie dem Ortsbeirat als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören und ehrenamtlichen Schriftführern, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Sitzung gewährt.
- (3) Bei mehr als 2,5-stündiger Sitzungsdauer erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach den Abätzen 1 und 2 pro angefangene halbe Stunde um 50 %, höchstens jedoch auf das Doppelte.

- (4) Bei durch den Bürgermeister oder Stadtverordnetenvorsteher anberaumten Besichtigungsfahrten wird kein Sitzungsgeld, dafür aber ein mit dem Bürgermeister oder dem Stadtverordnetenvorsteher abgestimmtes übliches Verzehrgeld gezahlt.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden Aufwendungen zusätzliche Pauschalen wie folgt gewährt:
- a) für die Mitglieder der Fraktionen (Stadtverordnete/Stadträte)

100,00 € jährlich

Die Jahrespauschale wird im halbjährlichen Turnus jeweils zum 15.01. und 15.07. des Jahres gezahlt.

b) für die Fraktionsvorsitzenden je

160.00 € monatlich

Die mtl. Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden erhöht sich pro Fraktionsmitglied der Fraktion um den Betrag in Höhe von 5,00 Euro. Als Fraktionsmitglieder in diesem Sinne gelten die Stadtverordneten, aufgenommene Hospitanten und die Mitglieder des Magistrats.

c) für den Stadtverordnetenvorsteher

220,00 € monatlich

Zusätzlich wird nach Maßgabe des § 3 Absatz 1, Satz 1 dem Stadtverordnetenvorsteher eine Pauschale für Sitzungsteilnahmen in Höhe von mtl. 70,00 Euro gezahlt.

d) für die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers je

25,00 € monatlich

Bei kompletter Leitung einer Sitzung erhöht sich die mtl. Pauschale für den entsprechenden Monat auf das Doppelte (50,00 €).

e) für den Ersten Stadtrat

220.00 € monatlich

Zusätzlich wird nach Maßgabe des § 3 Absatz 1, Satz 1 dem Ersten Stadtrat eine Pauschale für Sitzungsteilnahmen in Höhe von mtl. 140,00 Euro gezahlt.

f) für die weiteren Stadträte je

195.00 € monatlich

Zusätzlich wird nach Maßgabe des § 3 Absatz 1, Satz 1 den Stadträten eine Pauschale für Sitzungsteilnahmen in Höhe von mtl. 140,00 Euro gezahlt.

q) für die Vorsitzenden des

- Haupt- und Finanzausschusses

150.00 € monatlich

- Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung

120,00 € monatlich

- Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales

100.00 € monatlich

Bei Leitung einer Sitzung durch die <u>stellv.</u> Vorsitzenden erhalten diese das doppelte Sitzungsgeld, also 40,- €, unter Geltung des § 3, Absatz 3 bei längerer Dauer.

h) für die Vorsitzenden der Ortsbeiräte (Ortsvorsteher) im

Stadtteil	Aufwands- Entschädigung <u>mtl.</u> Euro *)	Übergangspauschale bis 31.03.2026 - mtl. Euro **)
1	2	3
Altenhasungen	40,00	120,00
Bründersen	40,00	140,00
Ippinghausen	40,00	59,00
Istha	40,00	115,00
Niederelsungen	40,00	128,00
Nothfelden	40,00	88,00
Viesebeck	40,00	122,00
Wenigenhasungen	40,00	130,00
Gasterfeld	40,00	0,00
Leckringhausen	40,00	0,00
Phburg/-thal	40,00	0,00

*) Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich pro Einwohner des Ortsbezirks (Stadtteil) um den Betrag in Höhe von 0,30 Euro pro Einwohner mit Hauptwohnsitz.¹
Dieser Betrag wird jährlich auf der Grundlage der Einwohnerzahl des 31.Dezember des vorherigen Kalenderjahres neu festgesetzt.

Verwenden die Ortsvorsteher für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Wolfhagen eine eigene PC-Anlage, wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro gezahlt.

Zusätzlich erhalten die Ortsvorsteher bei der Durchführung von entgeltpflichtigen Vermietungen des Dorfgemeinschaftshauses pro Vermietung ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro. Auf der Grundlage der Vermietungen des vorherigen Kalenderjahres wird hierfür mtl. eine Abschlagszahlung geleistet, die im ersten Vierteljahr des Folgejahres entsprechend der tatsächlichen Anzahl der Vermietungen abgerechnet wird.

**) Die Übergangspauschale nach Spalte 3 der Tabelle entfällt mit Ablauf des 31. März 2026.

Die Monatspauschale (Buchstabe b bis i) werden laufend im monatlichen Turnus gezahlt. Der Anspruch auf die Pauschalen entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen und erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wurde.

Die mtl. Aufwandsentschädigungen des Stadtverordnetenvorstehers sowie der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrates beinhalten jeweils eine monatliche Sitzungsgeldpauschale. Damit sind die Sitzungsgelder für tatsächliche Sitzungsteilnahmen (mit Ausnahme der Sitzungen von Gremien externer Organisationen, in die sie als Vertreter der Stadt entsandt worden sind) abgegolten.

- (6) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Abs. 4, Buchstabe e) eine zusätzliche Aufwandentschädigung von 65,00 €. Dauert die Vertretung des Bürgermeisters durch dieselbe Person ununterbrochen länger als 21 Kalendertage, so wird bei ununterbrochen fortdauernder Vertretung ab dem 22. Kalendertag der Betrag nach Satz 1 um 50 % erhöht.
- (7) Trifft eine der in Ziff. 1 und 2 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Stadtverordnete (mit Ausnahme des Stadtverordnetenvorstehers) erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und die Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Fahrtkosten nach § 2 erhalten auch der Stadtverordnetenvorsteher und die Stadträte/-innen.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro Kalenderjahr begrenzt.

¹ Bei der Ermittlung der Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz bleiben Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften ohne Berücksichtigung.

Dienstreisen, sonstige Reisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder des Ältestenrates, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2)Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
 - Dienstreisen von ehrenamtlichen Stadträten werden von dem Bürgermeister genehmigt. Der Bürgermeister entscheidet über seine Teilnahme selbst.
- (3)Für die Teilnahme Fortbildungsveranstaltungen. Studienreisen. kommunalpolitischen Tagungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2)Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraums, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Wolfhagen, den 06.06.2024

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen

Bürgermeister

Erster Stadtrat